

## Jugendschutz in der VG Braubach

(Stand 20.01.10)

### Eine Empfehlung für öffentliche Veranstaltungen zur Umsetzung des Jugendschutzes

- ✘ Ein eigener **Jugendschutzbeauftragter** wird für die Dauer der Veranstaltung bestellt und achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
- ✘ Die **Erfahrungen** bei dieser Veranstaltung (Wie ist es gelaufen, was hat sich bewährt, was nicht?) werden an die Verbandsgemeinde rückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.
- ✘ Der Veranstalter kennt die gesetzlichen **Bestimmungen zum Jugendschutz** und trifft die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und schult seine „Mitarbeiter“.
- ✘ Bereits bei der **Ankündigung der Veranstaltung** (Plakate, Einladungen, Zeitungsberichte etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes genommen. Beispiel: „An Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt“ oder „Wir halten uns an die Jugendschutzbestimmungen“.
- ✘ Bei Einlasskontrollen, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer **Hinweis** (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
- ✘ Bei der **Einlasskontrolle** werden junge BesucherInnen mündlich durch die MitarbeiterInnen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht und deren Alter kontrolliert. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher nicht selbst alkoholische Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.
- ✘ Hinter der Bar stehen ausschließlich Erwachsene, die beim **Verkauf alkoholischer Getränke** verantwortungsbewusst handeln.
- ✘ Der Veranstalter stellt ein **attraktives, alkoholfreies Angebot** zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für dieses Angebot.
- ✘ Alle Maßnahmen zur **Trinkanimation** wie Happy hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen etc., werden unterlassen.

- ✘ Das **Ausschankpersonal** wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und - falls der notwendige Altersnachweis nicht erbracht wird - keinen Alkohol auszugeben. Es braucht keine langen Diskussionen, einfache Antworten genügen:
  - „Ich habe mich an das Gesetz zu halten und darf dir deshalb keinen Alkohol/keine Tabakwaren verkaufen. Sorry, du bist einfach noch zu jung!“ oder
  - „Auch wenn es nicht für dich ist, darf ich Alkohol/Tabakwaren nicht an dich weitergeben, weil du noch zu jung bist“. Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters:
  - „Laut Gesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Der Verkauf von Tabak und Alkohol an Jugendliche bis 16 ist nämlich strafbar!“ oder
  - „Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie 18 sind, habe ich nicht das Recht, Spirituosen an Sie zu verkaufen. Ich könnte dafür angezeigt werden!“
  
- ✘ **Alkoholische Mixgetränke**, die speziell bei den Jugendlichen beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft.
  
- ✘ Über **Lautsprecherdurchsagen** werden ab 22.00 bzw. 24.00 Uhr die 14- bzw. 16-Jährigen darauf hingewiesen, die Veranstaltung zu verlassen.
  
- ✘ **Betrunkene Jugendliche**, die offensichtlich nicht älter als 15 Jahre sind, werden nach Hause geschickt, die Eltern werden telefonisch verständigt (Abholung).
  
- ✘ Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen **Heimbringdienst** für alle Besucher.

### **Sie haben noch Fragen oder wünschen weitere Informationen?**

So erreichen Sie uns:

Verbandsgemeinde Braubach  
Friedrichstr. 12  
56338 Braubach

02627/9605-23 (Herr Trennheuser, Ordnungsamt) oder  
0175-7217214, [Jugendpflege@VGBraubach.de](mailto:Jugendpflege@VGBraubach.de) (Frau Weber, Jugendpflege)